



Beginn der Steuerpflicht/Anmeldung des Hundes

Ein Hund ist innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung schriftlich bei der Stadt Glinde zur Hundesteuer anzumelden.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat der Anschaffung folgt, beziehungsweise bei Welpen mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Ende der Steuerpflicht/Abmeldung des Hundes

Ein Hund ist innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung schriftlich bei der Stadt Glinde abzumelden.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der vor dem Ende der Hundehaltung liegt. Bei Wegzug in eine andere Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug liegt.

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt jährlich für

den 1. Hund	120,00 Euro
den 2. Hund	160,00 Euro
den 3. sowie jeden weiteren Hund	190,00 Euro
den 1. Gefahrhund	690,00 Euro
den 2. sowie jeden weiteren Gefahrhund	910,00 Euro

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.

Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend von den genannten Terminen als Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 31.12. für die folgenden Jahre gestellt werden.

Ermäßigung und Befreiung von der Hundesteuer

Auf Antrag kann in bestimmten Fällen die Hundesteuer um die Hälfte des Steuersatzes für den ersten Hund ermäßigt werden.

Die Voraussetzungen hierfür können den §§ 5 und 8 der umseitig genannten Satzung entnommen werden.

Ebenso kann in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Hundesteuer erfolgen.

Die Voraussetzungen hierfür können den §§ 7 und 8 der umseitig genannten Satzung entnommen werden.

Formulare für die An- und Abmeldung des Hundes

Formulare für die Hundesteueran- und abmeldung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Glinde www.glinde.de unter Service, Formulare, Buchstabe „H“. Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, so können Sie unter den umseitig genannten Telefonnummern ein Formular anfordern.

Hundesteuermarke

Seit dem 01.01.2021 werden in der Stadt Glinde keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben.

Grundlage ist die Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung einer Hundesteuer in der derzeit gültigen Fassung vom 25.11.2020, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2021. Der vollständige Text der Satzung kann in Zimmer 211 im Rathaus oder im Internet auf der Seite www.glinde.de unter Rathaus und Politik, Rathaus, Glinder Stadtrecht, Buchstabe „F“ (Finanzen und Steuern), Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung einer Hundesteuer, eingesehen werden.

Bei Fragen zu den An- und abmeldungen sowie zur Hundesteuer allgemein wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadt Glinde, Zimmer 211 im Rathaus, Markt 1, 21509 Glinde.

Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung:

Montag, Mittwoch und Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 bis 18.00 Uhr

Dienstags bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Telefon und Mail:

Frau Janiak	040/71002-142	kirstin.janiak@glinde.de
Frau Pomplun	040/71002-141	nicole.pomplun@glinde.de
Herr Kühl	040/71002-143	kevin.kuehl@glinde.de

Die zentrale Mailadresse des Steueramtes lautet: steueramt@glinde.de

Weitere Hinweise

Seit dem 01.01.2016 ist ein Hund gemäß Hundegesetz (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein mit einem elektronischen Kennzeichen zu versehen.

Die Nummer (Chipnummer) ist in der Hundesteueranmeldung anzugeben, allerdings erfolgt hierbei keine Registrierung des Hundes, aufgrund der er zum Beispiel im Fall eines Auffindens zurückgeführt werden könnte.

Daher wird empfohlen, den Hund zusätzlich in einem der verschiedenen Haustierversuchregister zu registrieren.

Laut HundeG soll für einen Hund, der älter als drei Monate ist, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abgeschlossen und aufrechterhalten werden.

Eine durch den Hund verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße oder Anlage innerhalb einer Ortschaft ist gemäß HundeG unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Stadt Glinde hat an verschiedenen Orten im Stadtgebiet Hundekotbeutelspender aufgestellt. Eine Übersicht über die Aufstellungsorte finden Sie auf der Internetseite der Stadt Glinde unter <https://www.glinde.de/rathaus-politik/hundebeutelspender>.

Ein Mangel bezüglich der Aufsteller kann der zuständigen Stelle per Mail an die Adresse strassenreinigung@glinde.de gemeldet werden.

Die Hundekotbeutel sind zusätzlich im Rathaus der Stadt Glinde in der Information erhältlich.

